

1. Rechtliche Rahmenbedingungen / Hinweise

Rechtsgrundlagen:

SchUG § 34 - § 41

Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen (BGBl. Nr. 432/1990 in der Fassung BGBl. Nr. xxx/2000)

1.1 Definitionen :

1. Die Fachbereichsarbeit (FBA) gilt als (freiwillige) Vorprüfung zur Reifeprüfung (§ 34,2 SchUG).
2. Die FBA ist eine *schriftliche Hausarbeit* (§ 25,2);
Empfehlung : je nach Themenstellung 15 bis 25 Seiten (z.B. Maschinschrift 1 ½- zeilig).
3. Die FBA kann aus dem Stoffbereich eines oder zweier Unterrichtsgegenstände, allenfalls in Verbindung mit einem zur Vertiefung und Erweiterung besuchten Wahlpflichtgegenstand gewählt werden, die für die mündl. Reifeprüfung wählbar sind. Bei fächerübergreifender Themenstellung wird sie aber einem Gegenstand zugeordnet (Schwerpunktfach; Lehrer ist Hauptbetreuer). (§ 7,1)
4. FBA in einer lebenden Fremdsprache ist in dieser Sprache zu verfassen. (§ 7,1)

1.2 Als wichtigste Zielsetzungen der FBA (§ 7,2) gelten :

- die eigenständige Durchführung einer angemessenen Themenstellung
- das schwerpunktartige Erfassen von Sachverhalten und Problemen, ihrer Ursachen und Zusammenhänge
- klare Begriffsbildung und sinnvolle Fragestellung
- das Aufsuchen angemessener und geeigneter Informationsquellen und ihre sachgerechte Nutzung
- Anwenden grundlegender Lern- und Arbeitstechniken
- angemessene Zitierung der benützten Hilfsmittel.

1.3 Lehrplan und FBA (§ 7,3)

1. Die FBA hat sich auf einzelne Bereiche des Lehrstoffes des betreffenden Unterrichtsgegenstandes zu beziehen.
2. Die Einbeziehung weiterer fachspezifischer Bereiche (nicht im Lehrplan) ist zulässig, sofern dies für die Bildungs- und Lehraufgabe des Gegenstandes und für die Aufgabe der FBA sinnvoll und zweckmäßig ist.

1.4 Anzahl der Fachbereichsarbeiten pro Lehrer (§ 25,1) : maximal 5

1.5 Ein Rücktritt von der FBA ist bis zur Anmeldung zur Reifeprüfung (erste Schulwoche im Jänner) möglich. Die Betreuungsgelder fallen prozentuell an. Bei späterer Zurücklegung oder Nichtfertigstellung bzw. Verhinderung der Fertigstellung erfolgt die gleiche Vorgangsweise wie bei negativer Beurteilung (vgl. 3).

2. Themenstellung und Durchführung der FBA (§ 25)

- 2.1 Einvernehmliche Ausarbeitung der konkret zu formulierenden Themenstellung durch Prüfer, Prüfungskandidat und die Schulbehörde 1. Instanz; dabei ist auf Leistungsfähigkeit und Arbeitshaltung des Prüfungskandidaten Bedacht zu nehmen ¹ .
Die Themenformulierung soll aktualitätsbezogen, schülergemäß, kurz und überschaubar sein.
- 2.2 Die schriftliche Anmeldung beim Schulleiter für die Vorprüfung in Form der Fachbereichsarbeit erfolgt in der 2. Schulwoche der 8. Klasse.
Die Aufgabenstellung muss klar erkennbar sein, deshalb ist eine Disposition anzuschließen, die die konkrete Aufgabenstellung veranschaulicht.
Der Vorschlag enthält die Unterschrift des Kandidaten und des Prüfers (der Prüfer).
Vgl. Formular im Kapitel X (Kopiervorlagen)
Übergabe des Themenvorschlages an die Direktion, die ihn dem zuständigen LSI zur Stellungnahme übermittelt.
- 2.3 Die Aufgabenstellungen sind innerhalb der ersten 6 Wochen des Unterrichtsjahres dem Prüfungskandidaten in geeigneter Weise mitzuteilen.
- 2.4 Der Kandidat ist vor Beginn der Arbeit auf die Folgen der Verwendung **unerlaubter Hilfen und Hilfsmittel hinzuweisen**.
Folgen : Die FBA wird nicht beurteilt, der Kandidat darf zum Haupttermin antreten, hat auf Antrag in einem späteren Termin jene mündlichen Teilprüfungen, die durch die Änderung der Prüfungsform betroffen sind, abzulegen.
(Gleiche Vorgangsweise wie bei negativer Beurteilung, vgl. 3.)
- 2.5 Begleitprotokolle
- 2.5.1 Der Kandidat ist zur Führung eines Begleitprotokolls über die Art der Durchführung der Arbeit verpflichtet (verwendete Hilfsmittel, Hilfestellungen, Dokumentation des Arbeitsablaufs) . Das Schüler - Begleitprotokoll ist mit der FBA bei der Beurteilung vorzulegen.
- 2.5.2 Auch der Prüfer hat Aufzeichnungen über die Betreuung der FBA zu führen.
- 2.6 Betreuung des Kandidaten durch den/die Prüfer:
Der Kandidat ist bei der Vorbereitung und Anfertigung der Arbeit hinsichtlich der Zielsetzung zu betreuen und zwar so, dass die Selbstständigkeit der Leistung nicht beeinträchtigt wird.
Beratungsgespräche sind in regelmäßigen Abständen zu führen; dadurch soll einerseits der Schüler genügend Zeit für die eigenständige Arbeit haben, der Lehrer andererseits imstande sein, den Schüler noch rechtzeitig auf Fehlentwicklungen seiner Arbeit aufmerksam zu machen. Es soll eine individuelle Betreuung sein, die dem Schüler hilft, seine Fähigkeiten optimal einzusetzen.
Übergabe der FBA unter Anschluss des Begleitprotokolls an den Prüfer (zur Vorlage an die Prüfungskommission) in der ersten Woche des 2. Semesters.

¹ Moser, FBA, S.9 erläutert dies so :

Der Begriff „Arbeitshaltung“ ist als Arbeitsbereitschaft zu verstehen; wenn also beispielsweise ein Schüler / eine Schülerin bereits ein Thema für eine FBA gewählt hat, eine Grobgliederung für die Arbeit vorweisen kann oder bereits einige Quellen (z.B. Literatur) aufgesucht hat, wird mangels ausreichender „Arbeitshaltung“ die FBA nicht verweigert werden können.

Der Begriff „Leistungsfähigkeit“ wird dahingehend erläutert, dass ein Schüler die nötigen Leistungsreserven aufweisen muss, damit neben der Anfertigung der FBA der positive Abschluss der achten Klasse und der Reifeprüfung erwartet werden kann.

3. Beurteilung der FBA (§ 40)

3.1 Die fertige FBA ist vom Prüfer / den Prüfern *unverzüglich* zu überprüfen. Fehlerhafte Stellen sind deutlich zu kennzeichnen.

Bei der Beurteilung der Bereiche, die durch den Lehrplan nicht abgedeckt werden, ist ebenfalls der Grad der Erfüllung der Zielsetzung einer FBA zu bewerten.

Kriterien für die Beurteilung der FBA u.a. :

- der strukturelle Aufbau
- die formale Gliederung
- das dokumentierende Sachwissen
- die Korrespondenz der Inhalte
- Problemerkennung und -verarbeitung
- die sprachliche Gestaltung
- die Selbständigkeit
- der Gesamteindruck

3.2 Der Prüfer verfasst einen begründeten Beurteilungsantrag (verbale Beurteilung + Notenvorschlag; bei 2 Prüfern ein einvernehmlicher Beurteilungsantrag).

Für die Korrektur und die Beurteilung haben der / die Prüfer 3 Wochen Zeit.

Anschließend : Vorlage der FBA mit den Begleitprotokollen an den Vorsitzenden der Reifeprüfungskommission

Spätestens drei Wochen vor der Klausurprüfung erfolgt die Festsetzung der Beurteilung auf der Basis des Beurteilungsantrags in einer Sitzung der Prüfungskommission.¹

3.3 Negative Beurteilung der FBA :

- Der Kandidat ist zu verständigen und setzt die Reifeprüfung in einer der Formen ohne Vorprüfung fort; er muss die notwendig gewordene Neuwahl spätestens 1 Woche vor Beginn der schriftlichen Reifeprüfung bekanntgeben.
- Der Kandidat darf zu den Klausuren und zu den mündlichen Teilprüfungen, die durch die Änderung der Prüfungsform nicht betroffen sind, antreten. Die verbleibende(n) mündliche(n) Teilprüfung(en) dürfen erst in einem anderen Termin (auf Antrag) abgelegt werden.

¹ Beurteilungskommission = Vorsitzender + der / die Prüfer.

4. Mündliche Reifeprüfung und FBA

- 4.1 Umfang der Prüfung (§ 35,4) : 1 Kernfrage (von 2 vorlegten ist eine zu wählen)
1 Spezialfrage
1 FBA - Schwerpunktfrage

Die FBA - Schwerpunktfrage (§ 21)¹ umfasst die Präsentation (= inhaltliche Darstellung) und Diskussion der FBA einschließlich ihres fachlichen Umfeldes in einem Prüfungsgespräch.² Der Kandidat soll dabei seine Fähigkeit zur Behandlung eines speziellen Themas, das schwerpunktartige Erfassen von Sachverhalten und Problemen, ihren Ursachen und Zusammenhängen sowie logisches und kritisches Denkvermögen zeigen.

4.2 Vorbereitungszeit : mindestens 30 Minuten

4.3 Prüfungsdauer : 15 - 25 Minuten

4.4 Beurteilung :

bei fächerübergreifender FBA : Der Nebenbetreuer beteiligt sich am Prüfungsgespräch, die Ergebnisse fließen aber in die Beurteilung des Schwerpunktfaches ein.

¹ = Aufgabenstellung zum Bereich der FBA; bei 2 Prüfern haben diese die Aufgabenstellung einvernehmlich zu formulieren

² In den Mitteilungen der Schulaufsicht Nr. 18 wird folgende Variante genannt:
„Der § 21 der Verordnung, der sich auf die Präsentation der FBA bezieht, lässt auch die Interpretation zu, dass anstatt einer zeitraubenden und umfassenden Präsentation der FBA und einer Umfeldfrage lediglich eine Frage gestellt werden könnte, die sich auf einen Aspekt oder mehrere besonders diskutierenswerte Gesichtspunkte der FBA bezieht und in deren Umfeld hineinreicht.“

1. Formen der Reifeprüfung¹

Rechtsgrundlagen:

SchUG § 34 - § 41

Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemeinbildenden höheren Schulen (BGBl. Nr. 432 in der Fassung BGBl. Nr. 789/1992)

Folgende Formen der Reifeprüfung sind möglich :

Variante 1:



Variante 2:



Variante 3:



Variante 4:



Variante 5:



Legende:



Schriftliche Klausurarbeit



Mündliche Reifeprüfung



Fachbereichsarbeit (max. 5 FBA pro Prüfer s.§ 25)

K

Kernfrage

S

Spezialfrage

WP

Frage aus dem vertiefenden und erweiternden WP-Gegenstand

FF

Fächerübergreifende Frage

FBA

Fachbereichsarbeit bzw. Frage zur FBA

F

Fremdsprache

1F

erste leb.Fremdsprache

2F

zweite leb. Fremdsprache

¹ Quelle : ÖPU - Handreichung (hrsg. von Mag. Azevedo Weißmann, 2.Auflage 1991)

2. Umfang der Klausurprüfung (§ 8)

§ 8,1 Die Klausurprüfung hat schriftliche Klausurarbeiten in folgenden Prüfungsgebieten zu umfassen:

1. bei **drei** Klausurarbeiten :¹
 - a) Deutsch (5)²
 - b) Latein (4) oder
Griechisch (4) oder
Erste lebende Fremdsprache (5) oder
Zweite lebende Fremdsprache (5)
 - c) Mathematik (4)
2. bei **vier** Klausurarbeiten:¹
 - a) Deutsch (5)
 - b) Latein (4) oder
Griechisch (4) oder
Erste lebende Fremdsprache (5) oder
Zweite lebende Fremdsprache (5)
 - c) Mathematik (4)
 - d) Darstellende Geometrie (5)³
oder
eine weitere Fremdsprache (4/5)
oder
Biologie und Umweltkunde (4) oder Physik (4)⁴
oder
Informatik⁵

§ 8,2 Im Falle einer **Jahresprüfung** in einem Unterrichtsgegenstand, in dem Schularbeiten vorgesehen sind, ist im Rahmen der Klausurprüfung (anzusetzen nach der letzten schriftlichen Klausur) überdies die diesbezügliche schriftliche Prüfung abzulegen; diese schriftliche Prüfung entfällt, wenn der betreffende Pflichtgegenstand Prüfungsgebiet einer Klausurarbeit des Prüfungskandidaten gemäß Abs. 1 ist.

(Dauer einer schriftlichen Jahresprüfung : 100 Minuten; s. § 30)

Eine Jahresprüfung im Pflichtgegenstand Instrumentalunterricht, Bildnerisches Gestalten und WE oder Leibesübungen ist als praktische Klausurarbeit abzulegen.

Zusatzprüfungen aus **Latein, Griechisch oder DG** (§ 22) bestehen aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. Die schriftlichen Klausurarbeiten der Zusatzprüfungen sind am prüfungsfreien Tag bzw. spätestens zwei Tage nach Abschluß des schriftlichen Termins anzusetzen. (§ 32)

Ein **prüfungsfreier Tag** (§ 33,1) steht nur Kandidaten mit vier (Haupttermin) bzw. drei (andere Termine) Klausurarbeiten zu.

¹ Zumindest **eine lebende Fremdsprache** muss schriftlich oder mündlich gewählt werden (§ 18,2 Zif.1).

² Die Zahl in Klammer gibt die Arbeitszeit in vollen Stunden an.

³ kann auch als Wahlpflicht- oder Freigegegenstand besucht worden sein (§ 5,3).

⁴ wenn vom Prüfungskandidaten alternativ zu Darstellender Geometrie besucht

⁵ nur im ORG mit Informatik

Vorgetäuschte Leistungen nach § 29,9 sind nicht zu beurteilen. In diesem Fall ist die schriftliche Klausurarbeit in einem anderen Termin zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist berechtigt, im selben Prüfungstermin die Klausurprüfung fortzusetzen und zur mündlichen Prüfung anzutreten mit Ausnahme der mündlichen Teilprüfungen, die einem nicht beurteilten Prüfungsgebiet der Klausurprüfung entsprechen.

Im Fall einer **gerechtfertigten Verhinderung** an einer schriftlichen Teilprüfung (z.B. Krankheit) ist nach den organisatorischen Gegebenheiten zu prüfen, ob das Nachholen einer Teilprüfung im selben Termin möglich ist. (Der Wortlaut des Gesetzes steht dem jedenfalls nicht grundsätzlich entgegen.) Die Schulbehörde 1. Instanz ist davon in Kenntnis zu setzen. Die neue Aufgabenstellung kann aus zeitlichen Gründen ausnahmsweise durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Prüfer erfolgen.

Themenstellung in den Klausurfächern (§ 9-17)

I. Deutsch

Dem Kandidaten sind **d r e i** Themen vorzulegen: für

1. Problembehandlung
2. Textinterpretation
3. Werkbesprechung (oder wie 1)

II. Erste lebende Fremdsprache

1. **HÖRTEXT** von höchstens 5 Min. Dauer, **ohne** Wörterbuch. **ARBEITSZEIT:** 1 Stunde
2. **Abfassen von Texten** zu
 - a) sprachlichen, bildlichen oder graphischen Impulsen **oder**
 - b) einem Originaltext (ca. 500 - 600 Wörter) mit Leitfragen.
(Wahlmöglichkeit des Kandidaten).

III. Zweite lebende Fremdsprache

wie erste, aber **o h n e** Hörtext.

IV. Latein

- a) „langes Latein“: Lateinischer Text 200-220 Wörter , 2-3 Interpretationsfragen.
- b) „kurzes Latein“: Lateinischer Text 160-180 Wörter, 1-2 Interpretationsfragen.

V. Griechisch

Griech. Text - Länge und Interpretationsfragen wie beim „kurzen Latein“.

VI. Mathematik

4 bis 6 Aufgaben. Formelsammlung u. Taschenrechner erlaubt.

VII. Darstellende Geometrie

3 oder 4 Beispiele, mindestens 2 verschiedene Abbildungsverfahren, mindestens eine Problemlösung, mindestens eine Aufgabe in Verbindung zur Technik.

VIII. Biologie und Umweltkunde

3 oder 4 Aufgaben, Kenntnisse sollen in fachlich und sprachlich richtiger Form dargestellt werden.

IX. Physik

wie BIUK

Vorzulegen sind dem LSR: (§ 26)

Deutsch : 1 Themengruppe zu je drei Themen.

ERSTE lebende Fremdsprache:

1 Hörtext u. eine Themengruppe zu je 2 verschiedenen Aufgabenstellungen.

ZWEITE lebende Fremdsprache : wie 1. lebende Fremdsprache **o h n e** Hörtext.

Latein / Griechisch : ein Text mit Interpretationsfragen in deutscher Sprache.

Mathematik : eine Aufgabenstellung zu je 4 bis 6 Beispielen.

DG; BIU; PH : ebenfalls eine Aufgabenstellung. Ansonsten s.o..

Weitere Hinweise zur technischen Abwicklung der schriftlichen Teilprüfungen:

Nur besonders gekennzeichnetes Papier verwenden (Schulstempel).§ 29,5

Deutsch, lebende Fremdsprachen:

Das gewählte Thema ist dem aufsichtsführenden Lehrer innerhalb einer halben Stunde nach Beginn der Klausurarbeit bekanntzugeben. Diese halbe Stunde ist ein Teil der Arbeitszeit (§29,8).

Beiblätter zum Reifeprüfungsprotokoll¹

Beiblatt 1 (AHS 59)

Übersicht über die Termine sowie die Ergebnisse der schriftlichen Teilprüfungen - Paraphe des Schulleiters über die Durchführung der Belehrung der Kandidaten über die Folgen unkorrekten Verhaltens. Es ist für jede Schulform separat zu führen.²

Beiblatt 2 (AHS 60)

Aufsichtsprotokoll des jeweiligen Prüfungstages (§ 29, 13)

Beiblatt 3 (AHS 61)

Umschlagblatt (Mantelbogen) für die schriftlichen Teilprüfungen. Pro Schüler ist für alle Gegenstände, in denen er schriftlich antritt, eines vorzubereiten.

Einsichtnahme der Kandidaten in ihre Arbeiten (LSR: I Schu 1/42-1983)

Von der sog. Zwischenkonferenz (§ 41,3) bis längstens 3 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen ist diese Einsichtnahme in Anwesenheit des Fachprüfers möglich.

Prüfungskommission (SCHUG §35)**1. Hauptprüfung:**

Vorsitzender, Direktor, Klassenvorstand sowie alle Prüfer des betreffenden Kandidaten (nur mündlich). Die Zusammensetzung der Kommission ist also abhängig von den Prüfungsgebieten des Kandidaten.

2. Vorprüfung (FBA):

Vorsitzender und Prüfer, bei fächerübergreifender FBA auch der Nebenbetreuer.

Abstimmungsmodus:

Zwei Drittel der Mitglieder müssen anwesend sein, es gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (sonst **n i c h t** stimmberechtigt).

Anwesenheit:

Anwesend bei den mündlichen Prüfungen müssen der Vorsitzende, der Direktor, der Klassenvorstand und die Prüfer der mündlichen Prüfungsgebiete sein.

¹ Beiblätter 1-3 können auch mit SCHÜSTA ausgedruckt werden.

² Am Beiblatt 1 müssen die Mitglieder der Prüfungskommissionen die Möglichkeit der Einsichtnahme in die schriftlichen Arbeiten ihrer Kandidaten durch eine Unterschrift bestätigen.

3. Mündliche Prüfungen (§ 19)

Kernfragen:

beziehen sich auf wesentliche Bereiche des Oberstufenlehrstoffes.

Spezialfragen:

Themenbereiche aus dem Oberstufenlehrstoff mit höherer Anforderung an Detailkenntnisse.

Für alle **m ü n d l i c h e n** Prüfungen gilt, dass die Prüfung nur dann **positiv** ist, wenn **j e d e** einzelne Prüfungsfrage ausreichend beantwortet wurde (§ 39,2).

Ein **zusätzlicher WP-Gegenstand „Lebende Fremdsprache“** kann nur als Jahresprüfung mündliches Prüfungsgebiet sein (§ 5,1).

3.1 Mündliche Prüfung im allgemeinen (§ 35,1)

2 Kernfragen, 1 davon muß gewählt werden,

1 Spezialfrage (keine Möglichkeit der Abwahl)

3.2 Schwerpunktprüfungen (§ 35,3 u. 4)

a) vertiefend:

Mündliche Prüfung aus dem Pflichtgegenstand, sowie 2 Fragen aus dem Bereich des zugehörigen vertiefenden und erweiternden Wahlpflichtgegenstandes (Wahlmöglichkeit).

b) fächerübergreifend:

Mündliche Prüfung aus Fach 1 und Fach 2, sowie 2 fächerübergreifende Fragen (Wahlmöglichkeit).

c) FBA:

Mündliche Prüfung aus dem der FBA zugeordneten Pflichtgegenstand, sowie Prüfungsgespräch zur FBA, Präsentation, Diskussion, fachliches Umfeld der FBA im Anschluss an **e i n e** dem Kandidaten schriftlich vorgelegte Aufgabenstellung. (§ 35,4)¹

3.3 Zusätzliche mündliche Prüfung (bei negativer Klausur) (§ 35,2)

3 Kernfragen, davon müssen 2 gewählt werden.

In Deutsch bzw. den Fremdsprachen muss der Kandidat die Frage in Zusammenhang mit dem Text nehmen.

3.4 Mündliche Jahresprüfung (§ 37)

2 Fragen aus dem Lehrstoff der 8. Klasse. Beide Fragen sind zu beantworten.

3.5 Mündliche Zusatzprüfung (aus LAT, GR oder DG) (§ 3,4 ; § 22)

Nicht zu verwechseln mit der zusätzlichen mündlichen Prüfung nach 3.3 (s.o.).

Ist der Prüfer der Zusatzprüfung nicht Mitglied der Prüfungskommission auf Grund eines anderen Prüfungsgebietes des betreffenden Kandidaten, so hat er nur bei der Festsetzung der Note der Zusatzprüfung Stimmrecht. (SCHUG § 41,1)

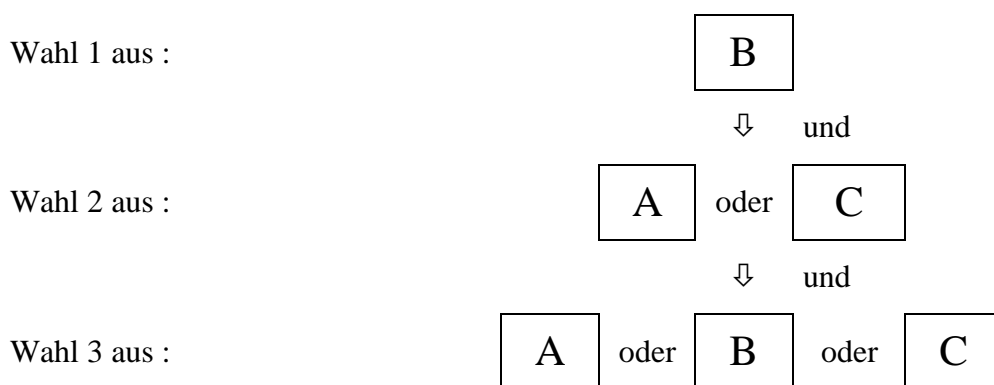
¹ Bei einer fächerübergreifenden FBA prüft **n u r** der Lehrer, dessen Fach die FBA zugeordnet wurde.

3.6 Prüfungsgebiete und Wahl der mündlichen Teilprüfungen (§ 18)

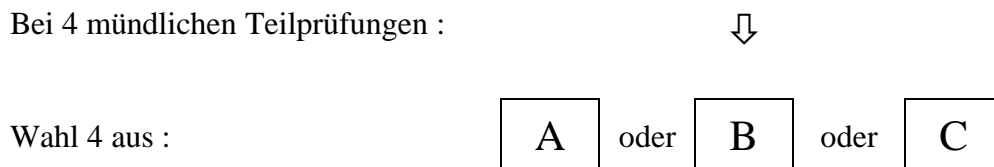
3.6.1 Gymnasium und Aufbaugymnasium

- Für die mündl. Teilprüfungen muss eine **Fremdsprache** gewählt werden.
- Zumindest eine **lebende** Fremdsprache muss entweder schriftlich **oder** mündlich gewählt werden (§ 18,2).
- Mindestens **4 verschiedene Prüfungsgebiete** müssen insgesamt (schriftlich und mündlich) gewählt werden (§ 4,2).

Wahlplan :



Bei 4 mündlichen Teilprüfungen :



Gegenstandsgruppen :

- A:** Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Psychologie und Philosophie, Bildnerische Erziehung¹, Musikerziehung¹
- B:** Fremdsprachen (ausgenommen Wahlpflichtgegenstände der Kategorie A)
- C:** Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Darstellende Geometrie², Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik, Informatik³.

¹ ME und BE dürfen nur gewählt werden, wenn sie in der gesamten Oberstufe besucht worden sind. (auch über WP- Gegenstand möglich, siehe § 18,5).

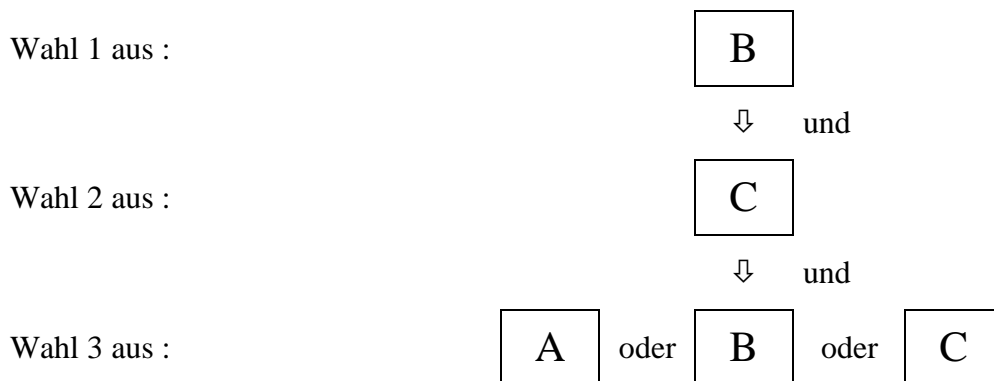
² DG muss in der 7. und 8. Klasse besucht worden sein (auch über WP - Gegenstand od. Freigegegenst. möglich). (§ 18,6)

³ Informatik muss als zusätzlicher WP-Gegenstand oder Freigegegenstand von der 6. bis zur 8.Klasse besucht worden sein. (§18,4)

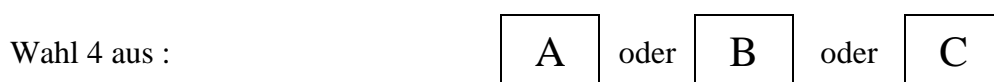
3.6.2 Realgymnasium und Aufbaurealgymnasium und Oberstufenrealgymnasium mit Darstellender Geometrie oder mit ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde, Physik und Chemie

- Für die mündl. Teilprüfungen muss eine **Fremdsprache** gewählt werden.
- Zumindest eine **lebende** Fremdsprache muss entweder schriftlich **oder** mündlich gewählt werden (§ 18,2).
- Mindestens **4 verschiedene** Prüfungsgebiete müssen insgesamt (schriftlich und mündlich) gewählt werden (§ 4,2).

Wahlplan :



Bei 4 mündlichen Teilprüfungen :



Gegenstandsgruppen :

- A:** Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Psychologie und Philosophie, Bildnerische Erziehung¹, Musikerziehung¹
- B:** Fremdsprachen (ausgenommen Wahlpflichtgegenstände der Kategorie A)
- C:** Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Darstellende Geometrie², Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik, Informatik³.

¹ ME und BE dürfen nur gewählt werden, wenn sie in der gesamten Oberstufe besucht worden sind (auch über WP- Gegenstand möglich, siehe § 18,5).

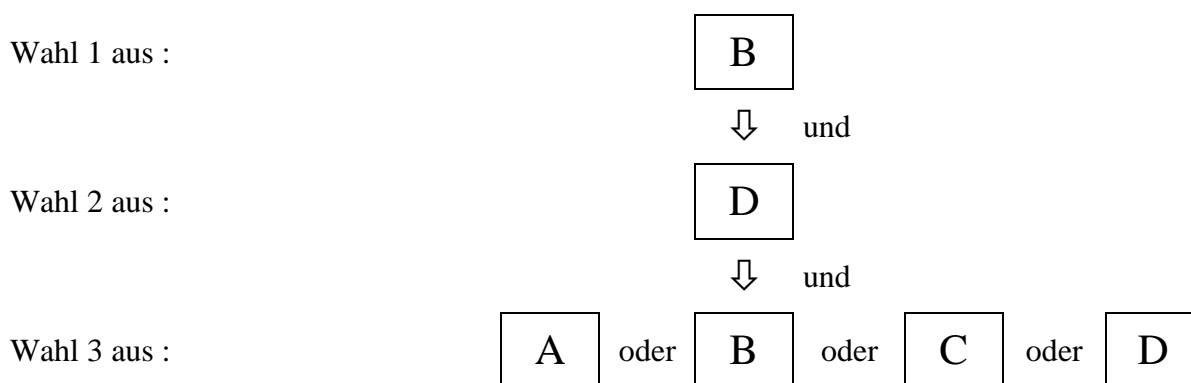
² DG muss in der 7. und 8. Klasse als WP - Gegenstand od. Freigegegenstand besucht worden sein. (§ 18,6)

³ Informatik muss als zusätzlicher WP-Gegenstand oder Freigegegenstand von der 6. bis zur 8.Klasse besucht worden sein. (§18,4)

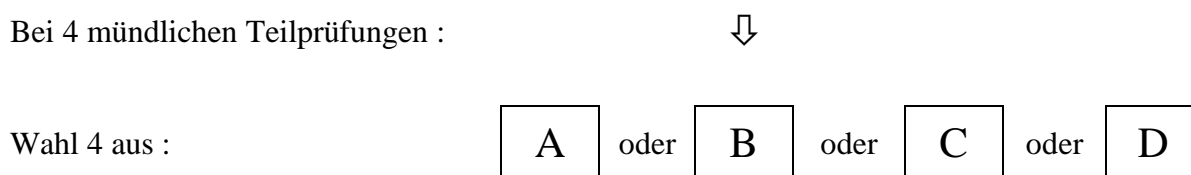
3.6.3 Wirtschaftskundliches Realgymnasium

- Für die mündl. Teilprüfungen muss eine **Fremdsprache** gewählt werden.
- Zumindest eine **lebende** Fremdsprache muss entweder schriftlich **oder** mündlich gewählt werden (§ 18,2).
- Mindestens **4 verschiedene Prüfungsgebiete** müssen insgesamt (schriftlich und mündlich) gewählt werden (§ 4,2).

Wahlplan :



Bei 4 mündlichen Teilprüfungen :



Gegenstandsgruppen :

A: Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Bildnerische Erziehung¹, Musikerziehung¹.

B: Fremdsprachen (ausgenommen Wahlpflichtgegenstände der Kategorie A)

C: Mathematik, Darstellende Geometrie², Chemie, Physik, Informatik³.

D: Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Psychologie und Philosophie

¹ ME und BE dürfen nur gewählt werden, wenn sie in der gesamten Oberstufe besucht worden sind (auch über WP- Gegenstand möglich, siehe § 18,5).

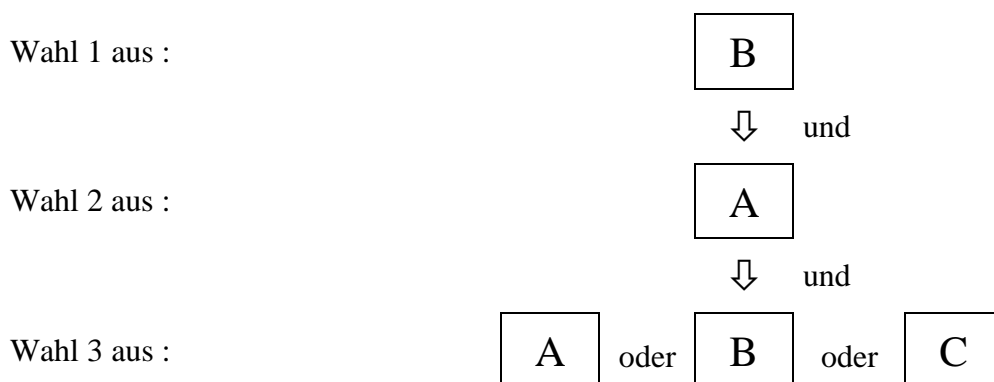
² DG muss in der 7. und 8. Klasse als WP - Gegenstand od. Freigegegenstand besucht worden sein. (§ 18,6)

³ Informatik muss als zusätzlicher WP-Gegenstand oder Freigegegenstand von der 6. bis zur 8.Klasse besucht worden sein. (§18,4)

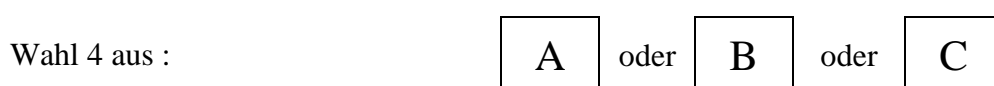
3.6.4 Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht oder mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung

- Für die mündl. Teilprüfungen muss eine **Fremdsprache** gewählt werden.
- Zumindest eine **lebende** Fremdsprache muss entweder schriftlich **oder** mündlich gewählt werden (§ 18,2).
- Mindestens **4 verschiedene** Prüfungsgebiete müssen insgesamt (schriftlich und mündlich) gewählt werden (§ 4,2).

Wahlplan :



Bei 4 mündlichen Teilprüfungen :



Gegenstandsgruppen :

- A:** Religion, Deutsch, Geschichte und Sozialkunde, Psychologie und Philosophie, Bildnerische Erziehung¹, Musikerziehung¹, Musikerziehung in Verbindung mit Instrumentalunterricht, Bildnerische Erziehung in Verbindung mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung.
- B:** Fremdsprachen (ausgenommen Wahlpflichtgegenstände der Kategorie A)
- C:** Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Darstellende Geometrie², Biologie und Umweltkunde, Chemie, Physik, Informatik³.

¹ ME und BE dürfen nur gewählt werden, wenn sie in der gesamten Oberstufe besucht worden sind (auch über WP- Gegenstand möglich, siehe § 18,5).

² DG muss in der 7. und 8. Klasse als WP - Gegenstand od. Freigegegenstand besucht worden sein. (§ 18,6)

³ Informatik muss als zusätzlicher WP-Gegenstand oder Freigegegenstand von der 6. bis zur 8.Klasse besucht worden sein. (§18,4)

4. Beurteilungen

4.1 Jahreszeugnis der 8. Klasse

Durch die Änderung des Paragraphen 36a SchUG ergibt sich folgende **neue Bestimmung** für Schüler, welche zwei Wiederholungsprüfungen am Beginn des Schuljahres abzulegen haben:

Hat der Kandidat beide WP bestanden, so ist er berechtigt, im Herbsttermin (auf Antrag) zur Reifeprüfung anzutreten.

Wird eine WP positiv, die andere aber negativ beurteilt, so darf der Kandidat zur Reifeprüfung erst im Frühjahrstermin (auf Antrag) antreten. Er hat aber auch das Recht, das Schuljahr zu wiederholen.

Achtung: Wenn eine WP positiv ist und der Kandidat zur zweiten nicht antritt, darf er bereits im Herbsttermin (mit Jahresprüfung) zur Reifeprüfung antreten.

Enden beide WP negativ, so muss der Kandidat das Schuljahr wiederholen.

bei **drei oder mehr** Nicht genügend : Wiederholung der 8.Klasse.

4.2 Fachbereichsarbeit

Bei negativer Fachbereichsarbeit hat eine neue Anmeldung zur Reifeprüfung zu erfolgen. Jene mündlichen Teilprüfungen, die durch die Änderung der Prüfungsform betroffen sind, dürfen erst in einem anderen Prüfungstermin (auf Antrag) abgelegt werden. (§ 40,3)

4.3 Schriftliche Reifeprüfung¹

1 oder 2 Nicht genügend :

1 oder 2 zusätzliche mündliche Prüfungen im selben Termin (§19,3)
(sofern nicht schon gewählt).

3 oder 4 Nicht genügend :

Reifeprüfung nicht bestanden, Wiederholung auf Antrag des Prüfungskandidaten in einem anderen Termin.

4.4 Mündliche Reifeprüfung

1 oder mehr Nicht genügend :

Reifeprüfung nicht bestanden. Wiederholung auf Antrag des Prüfungskandidaten in einem anderen Termin.

Sonderfall : Fächerübergreifende Schwerpunktprüfung

Gegenstand A **positiv** und Gegenstand B **negativ** : Gegenstand B wird *reprobiert* mit neuer fächerübergreifender Fragestellung.

4.5 Gesamtbeurteilung

4.5.1 Mit ausgezeichnetem Erfolg

Alle Noten besser als Genügend; gleiche Anzahl Sehr gut wie Gut; für jedes Befriedigend ein weiteres Sehr gut (Notenschnitt mindestens 1,5).

4.5.1 Mit gutem Erfolg

Alle Noten besser als Genügend; mindestens gleiche Anzahl von Sehr gut wie Befriedigend (Notenschnitt mindestens 2). Die Note der Zusatzprüfung (§ 41,1 SchUG) hat keinen Einfluss auf die Gesamtbeurteilung.

¹ Bei allen Wiederholungen der Reifeprüfung gilt : positiv beurteilte Klausuren werden **nicht** wiederholt.

Bei einer negativen zusätzlichen mündlichen Prüfung muss nur die Klausurarbeit wiederholt werden; ist diese positiv, so ist eine mündl. Prüfung nicht mehr notwendig.

5. Reifeprüfungszeugnis

Das Reifeprüfungszeugnis und das Zeugnis der 8.Klasse sind in einem Formular miteinander verbunden.

(§ 45,1)¹

Datum : Tag der letzten mündlichen Prüfung des Kandidaten.

Die Noten sind in Worten auszuschreiben. Hat der Prüfungskandidat eine Jahresprüfung positiv abgelegt, ist die Note im Jahreszeugnis der 8.Klasse dementsprechend zu ändern.

Allfällige Vermerke :

1. Ablegung einer Vorprüfung in Form einer Fachbereichsarbeit mit Thema und Beurteilung.
2. Schwerpunktprüfung : Gegenstand / Gegenstände, in dem/denen sie abgelegt wurde.
3. Bei einem oder mehreren „Nicht genügend“ :
„Er/Sie ist gem. § 40,Abs.2 /Abs.3 des SchUG berechtigt, auf Antrag zu einem anderen Termin zur Wiederholung der Reifeprüfung aus dem / den Prüfungsgebiet(en).....anzutreten.“

Sonderfälle :

1. **Drei oder vier** negative Klausurarbeiten :
Das Zeugnis enthält nur die schriftlichen Prüfungsgebiete, in einem Vermerk (s.o.) ist auf die Berechtigung zur Wiederholung der Reifeprüfung zu einem anderen Termin (auf Antrag) hinzuweisen. Das Zeugnisdatum ist der Tag der „Zwischenkonferenz“ nach § 41,3.
2. Wenn der Kandidat einen Freigegegenstand besucht hat, der in bezug auf die Hochschulberechtigung von Relevanz ist :

“Er/Sie hat in der Klasse den Freigegegenstand im Gesamtausmaß vonWochenstunden erfolgreich besucht.“

6. Statistik der Reifeprüfung

Die Ergebnisse der Reifeprüfung sind dem österr. Statist. Zentralamt sowie dem LSR zu melden; zu verwenden ist der Formularsatz **F6** (Österr. Schulstatistik - Reifeprüfungsergebnisse).

Achtung: pro Klasse und Schulform ist ein eigenes Formular notwendig.

Die 2. Durchschrift dieser Meldung verbleibt an der Schule als Teil der Beilagen zum Reifeprüfungsprotokoll.

7. Prüfungsgebühren

Die Grundbeträge sind aufgelistet im Bundesgesetz über die Abgeltung der Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens (Anlage I-BGBI. 314/1976). Diese Beträge werden jährlich am 1. September angepasst.

(siehe Kapitel Nr. IV)

¹ Ein separates Jahreszeugnis über die letzte Schulstufe wird nur ausgestellt, wenn der Kandidat nicht zur Reifeprüfung antritt, bzw. die Reifeprüfung nicht besteht.

8. Reifeprüfungstermin und Lehrfächerverteilung/Mehrdienstleistungen

Auf Grund der Neuregelung des § 4 BLVG (1998) werden die Klassen mit abschließenden Prüfungen (z.B. Reifeprüfung) den **nicht ganzjährig geführten Klassen** gleichgestellt.

Ab dem Schuljahr 1998/99 gilt folgende Regelung:

Unterricht in den Maturaklassen wird **geglättet** (nicht für 2L-Lehrer und teilzeitbeschäftigte Lehrer).

Dabei wird in Perioden, in denen der Lehrer seinen **Soll-Wert** (20 WE) nicht erreicht (vom Beginn der Reifeprüfung bis zum Schulschluss), eine Auffüllung mit WE aus Perioden, in denen er über seinem Soll-Wert ist, durchgeführt.

Konsequenzen in **MENTOR**:

Im Modul Stammdaten-Klassen ist bei den Maturaklassen als **BIS-Datum** der letzte Tag vor Beginn der schriftlichen Reifeprüfung einzutragen.

Die Berechnung der WE erfolgt dann automatisch (ersichtlich im Ausdruck **LEHRERWERTE**).

Achtung:

Die Bezahlung des **Ordinariats** läuft auf jeden Fall bis zum Ende des Unterrichtsjahres weiter. Deshalb ist das **BIS-Datum** (und/oder VON-Datum) des Schuljahres in der betreffenden LFVT-Zeile einzugeben.

Klassenkopplung: Muss der Unterricht über das ganze Schuljahr laufen, da Maturaklassen und Nicht-Abschlussklassen beteiligt sind, ist wie beim Ordinariat vorzugehen. Eine Kopplung, die sowohl Unterricht einer Maturaklasse (beim Lehrer A) enthält als auch Unterricht, der bis Schulschluss läuft (beim Lehrer B), darf nicht gebildet werden. Hier muss eine Trennung erfolgen (im Stundenplan – Kollisionskopplung).

Abgeltung für die Aufsichtsführung bei der Klausurprüfung:

Aufsichtsstunden werden wie tatsächlich gehaltener Unterricht bis zum Ausmaß der vor der Klausurprüfung stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden abgerechnet. Das gilt auch für die anderen Termine als den Haupttermin. Die Abgeltung richtet sich daher ausschließlich nach der Wertigkeit des zuvor in der Klasse laut Lehrfächerverteilung im laufenden Schuljahr unterrichteten Gegenstandes (nicht nach dem Klausurgegenstand).

Abgeltung für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung:

Hier werden die Anzahl der Wochenstunden des Gegenstandes und die Anzahl der Kandidaten berücksichtigt.

Sockelbetrag (pro Wochenstunde laut Stundenplan; 1 Wochenstunde bedeutet 4 Vorbereitungsstunden):

7% der Gehaltsstufe 12 für L1-Lehrer.....S 2803.-
für L2-Lehrer.....S 2449.- (Stand 1.1.2001)

War ein Gegenstand (z.B. Wahlpflichtgegenstand nur in der 6. und 7. Klasse) in der für die Zulassung zur Prüfung maßgebenden Klasse nicht stundenplanmäßig zu unterrichten, ist die Stundenzahl jener Klasse relevant, in der der Gegenstand zuletzt unterrichtet wurde.

Betreuungsabgeltung pro Kandidat:

0,9% der Gehaltsstufe 12 für L1-Lehrer.....S 360.-
für L2-Lehrer.....S 315.- (Stand 1.1.2001)

Im Fall einer Unterschreitung des Ausmaßes einer Monatswochenstunde gebührt die Abgeltung (sowohl für den Sockelbetrag als auch für die Kandidatenbetreuung) im aliquoten Ausmaß.

Fahrplan zu Reifeprüfung für Schüler, Lehrer und Direktor				
Zeitleiste	Direktor	Prüfer	Schüler	§§
5. Klasse	Information über die Reifeprüfung im Zusammenhang mit der Information über die Wahlpflichtgegenstände		Wahl der Wahlpflichtgegenstände in Hinblick auf eine eventuelle Schwerpunktprüfung	
7. Klasse 2. Semester	Genaue Information der Schüler über Formen und Ablauf der Reifeprüfung	Informierende u. orientierende Vorbereitung der Themenwahl einer FBA zw. Schüler und Lehrer (mit Leseliste f. die Sommerferien)		
8. Klasse (= letzte Schulstufe) 2. Woche der 8.Kl.	Entgegennahme der Anmeldung für die FBA und der Vorschläge für die Aufgabenstellungen	Unterfertigung des Vorschlags	Schriftliche Anmeldung zur FBA nach Herstellung des Einvernehmens mit dem (den) zuständigen Prüfer(n)	§ 4,1 § 25,1
	Überprüfung der im § 4/1 genannten Bedingungen (Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfungskandidat, Leistungsfähigkeit und Arbeitshaltung des Prüfungskandidaten)			§ 25,1
	Zuordnung im Falle einer fächerübergreifenden Themenstellung			§ 7,1
	Weiterleitung an die Schulbehörde 1. Instanz			§ 25,1
8. Klasse bis zur 6. Woche	Die vom LSR genehmigten Themenstellungen unverzüglich dem Prüfungskandidaten mitteilen. Bei Nichtgenehmigung neue Themenvorschläge verlangen. (Vorgangsweise wie oben !)	FBA:Die Kandidaten auf die Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfen und Hilfsmittel hinweisen		§ 25,1 § 25,2
Während des 1. Sem. (in allen Gegenständen, in denen eine Reifeprüfung stattfinden kann)		Auf wesentliche Lernziele und Themenbereiche des Lehrstoffes der Oberstufe hinweisen (im Hinblick auf Kern- und Spezialfrage)		§ 19,4
Während des 1. Sem.	Bekanntgabe des Reifeprüfungstermins			

Fahrplan zu Reifeprüfung für Schüler, Lehrer und Direktor

Fahrplan zu Reifeprüfung für Schüler, Lehrer und Direktor				
Zeitleiste 1. Woche nach den Weih- nachtsferien	Direktor Entgegennahme der Anmel- dungen zur Hauptprüfung. Überprüfung : 1. der gewählten Form der RP 2. der gewählten Prüfungsgebiete der Klausuren 3. der gewählten Prüfungsgebiete der mündl. Prüfungen 4. der Anmeldung zu einer Zusatzprüfung	Prüfer Einverständnis der (des) zuständigen Prüfer(s) zur An- meldung des Prü- fungskandidaten zu einer mündlichen Schwerpunktprüfun- g	Schüler Anmeldung zur Haupt- prüfung : 1. Form der RP 2. Prüfungsgebiete a) Klausuren b) mündl. Prü- fungen (a und b zusammen mindestens 4 ver- schiedene Prüfungs- gebiete) 3. Zusatzprüfung	§§ § 4 2 § 4,3
Semesterferien				
1. Woche 2. Semester			Übergabe der FBA und des Begleitprotokolls an den Prüfer	§ 25,4
		FBA überprüfen, Beurteilungsantrag stellen (2.-4. Woche, 2.Sem.) FBA und Begleitprotokoll des Prüfungskandidaten dem Vorsitzenden vorlegen		§ 40,1
			Bekanntgabe der ausgewählten Themenbereiche für die Spezialfragen an die Prüfer	§ 19,5
		Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfungskandidat über einen Themenbereich des gewählten Prüfungsgebietes (für die Spezialfrage)		§ 19,5

Fahrplan zu Reifeprüfung für Schüler, Lehrer und Direktor				
Zeitleiste	Direktor	Prüfer	Schüler	§§
spätestens 4 Wochen nach Beginn des 2. Semesters	Gegenzeichnen der Themenvorschläge Vorlage an die 1. Instanz nach Überprüfung ¹ Aufbewahren der für die Kandidaten bestimmten Abschriften	Vorlage der Themenvorschläge für die schriftliche Reifeprüfung in der entsprechenden Anzahl von Abschriften an den Direktor Details für die einzelnen Gegenstände : § 26 , 1-3		§ 26 § 28
3 Wochen vor der Klausur		Endgültige Beurteilung der FBA durch die Prüfungskommission. Bei neg. Beurteilung Verständigung des Kandidaten. Feststellung der Inhalte des "Umfeldes" der FBA-Schwerpunktfrage mit dem Kandidaten		§ 40,2 § 40,6
In der 2. Woche vor Beginn der Klausurprüfungen	Beurteilungskonferenz der 8. Klassen			§ 20,6 SchUG
	Festhalten allfälliger Jahresprüfungen (auch schriftlich in den Schularbeitsgegenständen, wenn sie nicht Gegenstand der Klausur sind)			§ 8,2 § 30
	Festhalten und Mitteilung der Nichtzulassung zur Reifeprüfung			§ 36,4 SchUG

¹ In den anderen Terminen sind die Themenvorschläge bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Klausurprüfung der Schulbehörde 1. Instanz vorzulegen.

Fahrplan zu Reifeprüfung für Schüler, Lehrer und Direktor

Zeitleiste	Direktor	Prüfer	Schüler	§§
spätestens 1 Woche vor der Klausur			Bei negativer FBA : Bekanntgabe der neugewählten Form der Reifeprüfung	§ 40,3 § 4,2
		Einverständnis zur Schwerpunktprüfung bei allfälliger negativer FBA	Bekanntgabe der ausgewählten Themenbereiche der Schwerpunktprüfung im Herbst.	§ 40,3 zus. mit § 4,2
spätestens 1 Woche vor der Klausur		Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfungskandidat über einen Themenbereich des gewählten Prüfungsgebietes (für die Spezialfrage), bei neg. FBA		§ 19,5
	Entgegennahme der Anmeldung zur Reifeprüfung bei mit Nicht genügend beurteilter FBA			§ 40,3
1 Woche vor Beginn der Klausurprüfungen	Bekanntgabe der Reihenfolge der Klausurarbeiten und der allfälligen schriftlichen Jahresprüfungen			§ 29,2 § 33,1
spätestens 2 Tage vor Beginn der 1. Klausurarbeit		Entgegennahme der Wörterbücher, Formelsammlungen, Tabellenwerke, usw.	Abgabe der	§ 29,3
Durchführung der Klausurarbeiten (§ 29,4 ff)				
1. Schultag, der auf die Klausurarbeiten folgt	Durchführung von allfälligen schriftlichen Jahresprüfungen			§ 30
	Entgegennahme der korrigierten und mit einem Beurteilungsantrag versehenen Klausurarbeiten	unverzügliche Korrektur der Klausurarbeiten Abgabe an den Direktor mit begründetem Beurteilungsantrag		§ 41,1

Fahrplan zu Reifeprüfung für Schüler, Lehrer und Direktor				
Zeitleiste	Direktor	Prüfer	Schüler	§§
zwischen Klausurprüfun- gen und mündlichen Prüfungen		Abhaltung von Arbeitsgemeinschaften	Teilnahme an	§ 33,2
	Vorlage der korrigierten Klausurarbeiten zur Einsichtnahme durch die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission. Auflegen der Klausurarbeiten zur Einsichtnahme durch den Vorsitzenden.	.		§ 41,2
spätestens 2 Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen		Teilnahme an der vom Vorsitzenden einbe- rufenen Zwischenkonferenz		§ 41,3
	Nachweisliche Bekanntgabe der Teilbeurteilungen mit Nicht genügend an die Prüfungskandidaten		Bestätigung der Kenntnisnahme der negativen Teilbeur- teilungen	§ 41,4
	Zeugnis für Prüfungs- kandidaten mit mehr als 2 Nicht genügend ausstellen lassen			§ 41,5
1 Woche vor Beginn der mündlichen Prüfungen	Bekanntgabe der Einteilung der mündlichen Prüfungen durch Anschlag in der Schule			§ 34,3 zus. mit § 36,1

Fahrplan zu Reifeprüfung für Schüler, Lehrer und Direktor

Durchführung der mündlichen Teilprüfungen (§ 36)

Wann	Wie lange	Wer	Was
1 Halbtage außer bei mehr als 4 Teilprüfungen zeitl. Rahmen : 7.30 - 20.00 Uhr (ohne Vorbereitungszeit der Kandidaten bzw. Beratungszeit der Kommission) (§ 34,2)	<i>Vorbereitungszeit :</i> a) Normalprüfung mindestens 20 Min. b) Schwerpunktprüfung mindestens 30 Min. <i>Dauer der Prüfungen :</i> a) Normalprüfungen mindestens 5 Min. und höchstens 15 Min. bei MU, IU mindestens 10 Min. und höchstens 20 Min. b) Schwerpunktprüfungen mindestens 15 Min. und höchstens 25 Min. bei MU, IU mindestens 20 Min. und höchstens 30 Min.	Prüfer und Vorsitzender Dem Prüfer obliegt die Begrenzung der Prüfungszeit. Der Vorsitzende kann die Zeit für die 1.Frage begrenzen.	Umfang allgemein : zusätzliche Prüfung (§ 19,3) : 2 Kernfragen (aus 3 zu wählen) Kernfrage : wesentlicher Bereich des Oberstufenlehrstoffes Spezialfrage : höhere Anforderung an Detailkenntnisse

Klassenvorstand als Protokollführer :

1. Alle Beiblätter (1 - 4) sind drei Jahre aufzubewahren
2. Beiblatt 4 zum Reifeprüfungsprotokoll :
Mantelbogen für jeden Kandidaten zur Aufbewahrung der Aufgabenstellung.
In dieses Beiblatt sind auch die Begründungen bei negativer Gesamtbeurteilung von Prüfungsgebieten aufzunehmen (§ 39,5)

Zusammenfassung der wichtigsten neuen Bestimmungen durch die Änderung der Reifeprüfungsverordnung im Frühjahr 2000**Termine:**

Alle Prüfungskandidaten, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, werden von Amts wegen zum Haupttermin zugelassen. Jede Zulassung zu einer Wiederholung oder zu einem erstmaligen Antreten zu einem anderen Termin erfolgt ausschließlich auf Antrag des Prüfungskandidaten.

§36 Abs 2: Keine Unterscheidung in Haupt- und Nebentermine. (Neben dem Haupttermin gibt es nur mehr weitere Termine.)

Hauptprüfungen haben stattzufinden:

- a) für das erstmalige Antreten innerhalb der letzten 9 Wochen des Unterrichtsjahres (Haupttermin)
- b) im Übrigen innerhalb der ersten 6 Wochen des Unterrichtsjahres sowie innerhalb von 6 Wochen ab dem ersten Montag im Februar (weitere Termine)

Wiederholung von Teilprüfungen:

Der Prüfungskandidat soll nach Einschätzen seiner Leistungskapazitäten selbst den passenden Termin wählen. Es gibt keine zwingenden Kriterien (Fristen) auf Grund der Anzahl der „Nicht genügend“ mehr. Teilprüfungen können nur dann wiederholt werden, wenn zuvor eine Gesamtbeurteilung der abschließenden Prüfung erfolgt ist, d. h. der Prüfungskandidat muss zu jeder Teilprüfung angetreten und beurteilt worden sein. Nach Prüfung der organisatorischen Gegebenheiten kann auch die Wiederholung einer Teilprüfung im selben Termin wie das Nachholen einer nicht beurteilten Teilprüfung stattfinden. (Der Wortlaut des Gesetzes steht dem jedenfalls nicht grundsätzlich entgegen.)

Rücktritt von der Prüfung:

Ein Rücktritt von der Prüfung ist nicht vorgesehen, wohl aber soll den Prüfungskandidaten, die sich zu einer Wiederholung angemeldet haben, die Möglichkeit der Zurücknahme des entsprechenden Antrages (innerhalb der für die Einbringung des Antrages durch den Schulleiter festgesetzten Frist) ermöglicht werden. Dabei wird der Schulleiter auf die organisatorischen Gegebenheiten zu achten haben (z.B. Vorlage der schriftlichen Themenstellung bei der Schulbehörde 1. Instanz, Tageseinteilung spätestens eine Woche vor Beginn der mündlichen Reifeprüfung u. dgl.).

Ein Nichtantreten ohne Zurücknahme des Antrages innerhalb der angegebenen Frist führt jedenfalls zu einem Terminverlust, sofern das Nichtantreten nicht gerechtfertigt wird.

Nichtbeurteilung von schriftlichen Arbeiten:

- a) Bei gerechtfertigter Verhinderung und wenn das organisatorisch möglich ist, soll dem Kandidaten die Ablegung der nicht beurteilten Arbeit noch im selben Termin ermöglicht werden. Davon ist die Schulbehörde 1. Instanz in Kenntnis zu setzen. Eine kurzfristige neue Aufgabenstellung kann aus zeitlichen Gründen auch ausnahmsweise durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Prüfer erfolgen.
- b) Der Prüfungskandidat ist weiters dazu berechtigt, im selben Prüfungstermin zu allen mündlichen Teilprüfungen anzutreten, die nicht dem Prüfungsgebiet einer nicht beurteilten schriftlichen Arbeit entsprechen. Diese nicht beurteilte Klausurarbeit und allenfalls diesem Prüfungsgebiet entsprechende mündliche Teilprüfungen können – auf Antrag des Prüfungskandidaten – in einem späteren Termin nachgeholt werden.
- c) Um Spekulationen des Prüfungskandidaten vorzubeugen, gilt Punkt a dieses Absatzes nicht, wenn die Arbeit wegen Verwendung unerlaubter Hilfsmittel nicht beurteilt wurde.

Fachbereichsarbeiten:

Das Thema einer FBA kann auch in Verbindung mit einem Wahlpflichtgegenstand gewählt werden. Das hat zur Folge, dass auch der Lehrer des Wahlpflichtgegenstandes Prüfer sein kann.

Jahresprüfung:

Die JP läuft im Rahmen der Reifeprüfung ab, ist aber nicht Prüfungsgebiet, sondern eine eigene Prüfung. Die Aufgabenstellung erfolgt daher nur durch den Prüfer. Wird die JP mit „Nicht genügend“ beurteilt, ist die abschließende Prüfung insgesamt „nicht bestanden“. Bei erfolgreicher Absolvierung der JP erhält der Prüfungskandidat ein neues Jahreszeugnis. Im Reifeprüfungszeugnis befindet sich dann kein Hinweis auf die JP. Bei negativer JP steht das Prüfungsgebiet im Reifeprüfungszeugnis (mit dem Zusatz „Jahresprüfung“), weil sonst eine Endbeurteilung mit „nicht bestanden“ nur schwer nachvollziehbar wäre, wenn die übrigen Prüfungsgebiete positiv sind.

Nicht abzulegen ist die JP, wenn der betreffende Pflichtgegenstand ein Prüfungsgebiet der Reifeprüfung bildet. Entfällt z.B. der schriftliche Teil einer JP auf Grund einer schriftlichen Klausurarbeit und bleibt der mündliche Teil der JP zu absolvieren, so ist eine positive Beurteilung dieses mündlichen Teils für ein Bestehen der abschließenden Prüfung unabdingbar.

Wenn nach dem Wiederholen der letzten Schulstufe das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ aufweist und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung mit „Befriedigend“ beurteilt wurde (also gemäß § 25 Abs 1 letzter Satz!), ist der Prüfungskandidat zum Ablegen einer Jahresprüfung berechtigt (nicht verpflichtet!).

Die folgende **Tabelle** soll Beispiele für die Durchführung und Beurteilung von Jahresprüfungen bieten:

Gegenstand (Wahl)	Jahres- note	schriftliche Jahresprüf.	mündliche Jahresprüf.	Klausur	mündliche Reifeprüf.	Zeugnisnote 8. Klasse	Matura- zeugnis
Mathematik (mdl.gewählt)	5	entfällt	entfällt	5	5	5	5
Mathematik (mdl.gewählt)	5	entfällt	entfällt	5	3	4	4
Mathematik (mdl.gewählt)	5	entfällt	entfällt	5	2	4 oder 3	3
Mathematik (nur schriftl.)	5	entfällt	5 (2 Fr./8.Kl.)	3	-	5	3
Französisch (nur mündlich)	5	5 (100 Min.)	entfällt	-	3	5	3
Französisch (weder schr. noch mdl.)	5	4	4	-	-	4	-

Wiederholungsprüfungen:(Abschluss der 8.Klasse)

Durch die Änderung des Paragraphen 36a SchUG ergibt sich folgende neue Bestimmung für Schüler, welche zwei Wiederholungsprüfungen am Beginn des Schuljahres abzulegen haben:

Hat der Kandidat beide WP bestanden, so ist er (*wie bisher*) berechtigt, im Herbsttermin (auf Antrag) zur Reifeprüfung anzutreten.

Wird eine WP positiv, die andere aber negativ beurteilt, so darf der Kandidat zur Reifeprüfung im Frühjahrstermin (auf Antrag) antreten. (*Das war bisher nicht möglich.*)

Er hat aber auch das Recht, das Schuljahr zu wiederholen.

Enden beide WP negativ, so muss der Kandidat das Schuljahr wiederholen (*wie bisher*).